

Richtlinie der Stadt Arnstadt zur Förderung von gestalterischen Mehraufwendungen bei der Durchführung privater Baumaßnahmen (Kommunales Förderprogramm)

1. Vorbemerkungen

Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ und der Ausweisung des Erhaltungsgebietes „Historische Innenstadt Arnstadt“ hat die Stadt Arnstadt wesentliche Grundlagen zur Erhaltung, Sanierung und Pflege des über Jahrhunderte gewachsenen unverwechselbaren Ortsbildes geschaffen. Ziel der Stadtsanierung ist es, dieses äußere, historisch gewachsene Erscheinungsbild der Altstadt zu wahren und festzuschreiben.

Private Gebäudesanierungen haben dabei eine besondere Bedeutung für die Erreichung der Sanierungsziele.

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms beabsichtigt die Stadt Arnstadt daher privaten Bauherren einen Anreiz zu geben und ihr Engagement bei Sanierungsvorhaben durch die Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen. Mit der Förderung von Vorhaben, die den Zielen und Zwecken der Stadtsanierung entsprechen, soll das Stadtbild nachhaltig aufgewertet werden.

2. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Sanierungsgebiet „Altstadt“ bzw. das Erhaltungsgebietes „Historische Innenstadt Arnstadt“ gemäß Lageplan (Anlage 1).

3. Antragsberechtigte

Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet „Altstadt“ bzw. im Bereich des Erhaltungsgebietes „Historische Innenstadt Arnstadt“ sind berechtigt, Fördermittel zu beantragen. Ausnahmsweise sind auch Mieter von gewerblich genutzten Räumlichkeiten zur Fördermittelbeantragung berechtigt, sofern Werbeanlagen Gegenstand der Förderung sind.

4. Grundsätze der Förderung

Die Zuwendungen aus dem Kommunalen Förderprogramm werden mit Mitteln der Städtebauförderung und einem Miteleistungsanteil der Stadt Arnstadt finanziert und stehen daher unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit dieser Finanzmittel.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Arnstadt, auf die, auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen, kein Rechtsanspruch besteht.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf Maßnahmen zur stadtbildtypischen, denkmalgerechten Gestaltung der Gebäude und Gebäudeteile sowie der privaten Freiräume, sofern diese vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind.

Dabei ist, für das jeweils zu fördernde Gebäude, die Erreichung der gestalterischen Ziele in allen Punkten der Fassadengestaltung maßgebend.

Grundlage der Förderung ist die Einhaltung der „Satzung der Stadt Arnstadt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, Einfriedungen, Vorgärten, Zugängen, Zufahrten und Stellplätzen innerhalb der „Historischen Innenstadt Arnstadt“ (Gestaltungssatzung).

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass sich der Eigentümer gegenüber der Stadt vertraglich verpflichtet, die zur Gesamterreichung der gestalterischen Ziele erforderlichen Maßnahmen, innerhalb einer angemessenen Frist, durchzuführen.

Mit der Maßnahme darf erst nach der Unterzeichnung des Vertrages durch alle Beteiligten sowie nach Vorlage aller erforderlichen öffentlich-rechtlicher Genehmigungen begonnen werden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- a) Maßnahmen ausschließlich der Instandhaltung dienen,
- b) die Baumaßnahme nicht genehmigt wurde,
- c) die zur Förderung beantragten Maßnahmen bereits mit Städtebaufördermitteln unterstützt wurden,
- d) Kostenanteile bereits durch andere öffentliche Haushalte (z.B. Denkmalschutz) gefördert werden (Minderung der Förderung),
- e) Maßnahmen bereits vor Bewilligung der Förderung begonnen wurden bzw. keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde (gilt nicht für die Beauftragung und Erbringung von Planungsleistungen).

Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Während dieser Zeit ist die geförderte Maßnahme zu erhalten.

5. Förderfähige Maßnahmen

Nach dieser kommunalen Richtlinie sind folgende gestalterischen Maßnahmen förderfähig:

a. Dächer

- Erneuerung von Dacheindeckungen und Dachklempnerarbeiten

b. Dachaufbauten

- Wiederherstellung oder Neuerrichtung von Dachgauben einschließlich Eindeckung und Verputzen oder Verkleiden der Außenwandflächen

c. Fassaden

- Sanierung oder Erneuerung von Fassadenflächen unter Beibehaltung sämtlicher Schmuckelemente der Fassade einschließlich Balkone, Loggien und Erker nach historischem Vorbild

d. Fenster und Fensterläden, Schaufensteranlagen

- Aufarbeitung oder Erneuerung von Holzfenstern aus einheimischem Holz, einflügelig oder mit konstruktiver Sprossenteilung, profilierten Hölzern und Wetterschenkeln, einschließlich Fenstereinfassungen sowie Fensterbänken
- Aufarbeitung, Erneuerung oder erstmalige Anbringung von Holzfensterläden
- Wiederherstellung historischer Schaufensteranlagen oder Erneuerung von Schaufenstern nach historischem Vorbild

e. Türen und Tore

- Aufarbeitung oder Erneuerung von Türen und Toren, einschließlich Tür- und Toreinfassungen sowie Hauseingangsstufen aus Naturstein,

f. Einfriedungen

- Aufarbeitung oder Erneuerung von Mauern und Zäunen, ausgenommen Holzlattenzäune

g. Außenanlagen

- Erhaltung und gestalterische Aufwertung oder Neuanlage von Vorgärten
- Entsiegelung, Begrünung und gestalterische Aufwertung von Freiflächen einschließlich Zugängen und Zufahrten
- Verwendung einheimischer und ortstypischer Pflanzenarten

h. Spaliere und Rankhilfen

- Anschaffung und Anbringung von Rankhilfen für einheimische Pflanzenarten zur Fassadenbegrünung
- Begrünung von Fassaden und Dächern

i) Werbeanlagen und Hauszeichen

- Anfertigung und Anbringung künstlerisch gestalteter und handwerklich gefertigter Ausleger sowie die Wiederherstellung/Nachempfindung historischer Werbeanlagen
- Schriftzüge, direkt auf die Fassade aufgemalt, in Metall oder Holz gefertigt
- Wiederherstellung oder Neuanfertigung von stadtgeschichtlich belegten Hauszeichen und Hausnamen

6. Zuwendungsfähige Kosten

Auf Grundlage der kommunalen Förderrichtlinie können die Kosten bezuschusst werden, die dem Eigentümer durch die Umsetzung von förderfähigen Maßnahmen nach Pkt. 5 unter Berücksichtigung der Fördergrundsätze nach Pkt. 4 entstehen.

Bezuschusst wird **der gestalterische Mehraufwand**, der bei der höherwertigen Umsetzung der zuwendungsfähigen Maßnahmen entsteht.

Eigenleistungen, Gerüst- oder Montagearbeiten sind nicht förderfähig.

Materialkosten können, bei fachgerechter Ausführung durch den Eigentümer, anerkannt werden.

Ist der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt, so rechnet sich die Mehrwertsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

7. Art der Zuwendung / Förderart

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung).

Die endgültige Höhe der Zuwendung richtet sich nach den tatsächlich entstandenen und durch Rechnungen und Zahlungsnachweise nachgewiesenen Kosten der zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird nach Bestätigung der Schlussabrechnung und Abnahme der Maßnahme endgültig festgelegt.

8. Konditionen der Zuwendung

8.1 Die Zuwendung beträgt 30 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 7.500,00 € pro Grundstück.

8.2 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstfördersumme zweifach in Anspruch genommen werden. Zu diesen Fällen zählen insbesondere

- a) wenn das Gebäude mehrere vom öffentlichen Straßenraum einsehbare Fassaden hat (z. B. bei Eckgebäuden)
- b) wenn die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme 50 TEUR übersteigt (dies ist durch Angebotsvorlage zu belegen)

Über die benannten Ausnahmefälle entscheidet der Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss.

9. Förderverfahren

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist der

- Antrag auf Förderung von gestalterischen Mehraufwendungen einer privaten Baumaßnahme (Kommunales Förderprogramm) - (Anlage 2)

Dieser ist beim Sanierungsbetreuer der Stadt Arnstadt einzureichen.

Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung trifft die Stadt Arnstadt auf der Grundlage des Antrages, der Einhaltung der Gestaltungssatzung und des Bewilligungsbescheides über Städtebaufördermitteln des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVWA).

Zum Verwendungsnachweis über die gewährte Zuwendung hat der Eigentümer nach Anzeige des Maßnahmenabschlusses und Abnahme durch die Stadt eine Rechnungsübersicht (Vorlage der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise) vorzulegen.

Die Zuwendung wird erst nach Abschluss der Prüfung ausgezahlt.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im kommunalen Förderprogramm der Stadt Arnstadt“, Beschluss-Nr. 2000/0317, außer Kraft.

Arnstadt, _____

Frank Spilling
Bürgermeister

Anlagen

1 - Lageplan, Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms

2 - Antragsformular

3 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

An

Stadt Arnstadt
Abt. Stadtentwicklung/Stadtplanung
Markt 1
99310 Arnstadt

über den Sanierungsbetreuer

KEM – Kommunalentwicklung
Mitteldeutschland GmbH
Standort Arnstadt
Kohlgasse 7
99310 Arnstadt
Telefon: (03628) 601 666
E-Mail: arnstadt@ke-mitteldeutschland.de

Antrag auf Förderung von gestalterischen Mehraufwendungen einer privaten Baumaßnahme (Kommunales Förderprogramm)

Die Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms ist eine freiwillige Leistung der Stadt Arnstadt, auf die auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass sich der Eigentümer gegenüber der Stadt vertraglich verpflichtet, bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter gestalterischen und sonstigen Auflagen, innerhalb einer angemessenen Frist, durchzuführen.

Antragsteller

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	
E-Mail	

Angaben zum Sanierungsobjekt

ggf. abweichender Eigentümer	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Flur, Flurstück	

Vorhabensbeschreibung / Kurzbeschreibung der Maßnahme(n)

--

geplanter Durchführungszeitraum:	
----------------------------------	--

Ich/Wir beantrage(n) einen Zuschuss für gestalterische Mehraufwendungen bei der Durchführung der oben aufgeführten privaten Baumaßnahme(n) aus dem Kommunalen Förderprogramm der Stadt Arnstadt.

Die Richtlinie der Stadt Arnstadt zur Förderung von gestalterischen Mehraufwendungen bei der Durchführung privater Baumaßnahmen (Kommunales Förderprogramm) und die „Satzung der Stadt Arnstadt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, Einfriedungen, Vorgärten, Zugängen, Zufahrten und Stellplätzen innerhalb der „Historischen Innenstadt Arnstadt“ (Gestaltungssatzung) habe ich gelesen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Baubeschreibung
- Detailzeichnungen (sofern erforderlich)
- Freiflächenplanung im geeigneten Maßstab (sofern erforderlich)
- 2 bis 3 vergleichbare Angebote je Gewerk
- sanierungsrechtliche Genehmigung (sofern erforderlich)
- Baugenehmigung (sofern erforderlich)
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnis (sofern erforderlich)
- aussagekräftige Fotos vom Objekt

Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt:

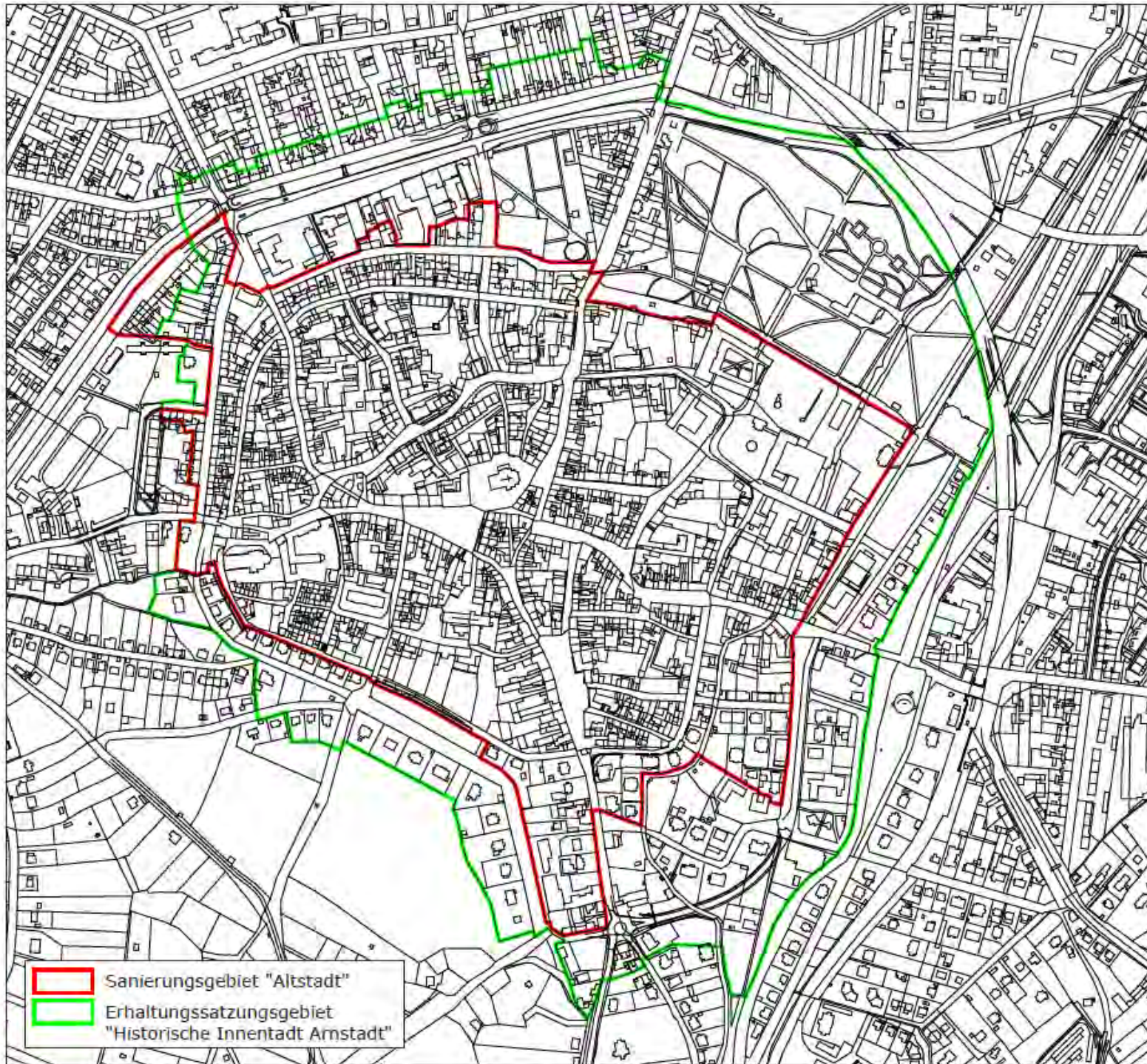
„Soweit der Zuwendungsempfänger die **Möglichkeit zum Vorsteuerabzug** nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen **nur Entgelte** (Preise mit entsprechender Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.“

- Ich/Wir bin/sind für die oben genannte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme(n) **nicht vorsteuerabzugsberechtigt**, da nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UstG) die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht besteht.
- Ich/Wir bin/sind für die oben genannte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme(n) zu **Prozent vorsteuerabzugsberechtigt**, da nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UstG) die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht.

Das betrifft die anteiligen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten, die dem Verhältnis der Gewerbefläche zur Gesamtfläche entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in



Stadt Arnstadt

Stadtverwaltung Arnstadt
Bauamt, Abt. Planung
Markt 1, 99310 Arnstadt
Tel. 03628 / 745 711
Fax 03628 / 745 730
Maßstab 1: 5.000

An

über den Sanierungsbetreuer

Stadt Arnstadt
Abt. Stadtentwicklung/Stadtplanung
Markt 1
99310 Arnstadt

KEM – Kommunalentwicklung
Mitteldeutschland GmbH
Standort Arnstadt
Kohlgasse 7
99310 Arnstadt
Telefon: (03628) 601 666
E-Mail: arnstadt@ke-mitteldeutschland.de

Antrag auf Förderung von gestalterischen Mehraufwendungen einer privaten Baumaßnahme (Kommunales Förderprogramm)

Die Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms ist eine freiwillige Leistung der Stadt Arnstadt, auf die auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass sich der Eigentümer gegenüber der Stadt vertraglich verpflichtet, bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter gestalterischen und sonstigen Auflagen, innerhalb einer angemessenen Frist, durchzuführen.

Antragsteller

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	
E-Mail	

Angaben zum Sanierungsobjekt

ggf. abweichender Eigentümer	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Flur, Flurstück	

Vorhabensbeschreibung / Kurzbeschreibung der Maßnahme(n)

--

geplanter Durchführungszeitraum:	
----------------------------------	--

Ich/Wir beantrage(n) einen Zuschuss für gestalterische Mehraufwendungen bei der Durchführung der oben aufgeführten privaten Baumaßnahme(n) aus dem Kommunalen Förderprogramm der Stadt Arnstadt.

Die Richtlinie der Stadt Arnstadt zur Förderung von gestalterischen Mehraufwendungen bei der Durchführung privater Baumaßnahmen (Kommunales Förderprogramm) und die „Satzung der Stadt Arnstadt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, Einfriedungen, Vorgärten, Zugängen, Zufahrten und Stellplätzen innerhalb der „Historischen Innenstadt Arnstadt“ (Gestaltungssatzung) habe ich gelesen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Baubeschreibung
- Detailzeichnungen (sofern erforderlich)
- Freiflächenplanung im geeigneten Maßstab (sofern erforderlich)
- 2 bis 3 vergleichbare Angebote je Gewerk
- sanierungsrechtliche Genehmigung (sofern erforderlich)
- Baugenehmigung (sofern erforderlich)
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnis (sofern erforderlich)
- aussagekräftige Fotos vom Objekt

Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gilt:

„Soweit der Zuwendungsempfänger die **Möglichkeit zum Vorsteuerabzug** nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen **nur Entgelte** (Preise mit entsprechender Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.“

- Ich/Wir bin/sind für die oben genannte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme(n) **nicht vorsteuerabzugsberechtigt**, da nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UstG) die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nicht besteht.
- Ich/Wir bin/sind für die oben genannte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme(n) zu **Prozent vorsteuerabzugsberechtigt**, da nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UstG) die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug besteht.

Das betrifft die anteiligen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten, die dem Verhältnis der Gewerbefläche zur Gesamtfläche entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in